

Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und die Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus nicht zwei verschiedene, nacheinander ablaufende Prozesse sind, sondern mit der weiteren erfolgreichen Gestaltung des entwickelten Sozialismus zugleich die grundlegenden Voraussetzungen für die kommunistische Gesellschaft geschaffen werden. Deshalb müssen wir gründliche Überlegungen anstellen, wie wir bereits im unmittelbar vor uns liegenden Zeitraum u. a. mit dazu beitragen können, kommunistische gesellschaftliche Beziehungen zu entwickeln und den Menschen der kommunistischen Gesellschaft zu erziehen.^{4/} Dabei spielen entsprechend der Festlegung im Programm der SED, daß die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie die Hauptrichtung für die weitere Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht darstellt,^{5/} die gesellschaftlichen Gerichte und die Mitwirkung der Bürger im gerichtlichen Verfahren, bei der Verwirklichung von Strafen ohne Freiheitsentzug sowie auf rechtspropagandistischem Gebiet — insbesondere die Erhöhung des Einflusses der Arbeiterklasse — eine wachsende Rolle.

Konsequente Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus

Die erforderliche Erhöhung des Niveaus der Rechtsprechung stellt höhere Ansprüche an die Qualität und Effektivität der Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht; wir müssen also die Wirksamkeit der Leitung der Rechtsprechung der Bezirks-, Kreis- und gesellschaftlichen Gerichte durch unsere eigene Rechtsprechung, durch die Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung der Gerichte sowie erforderlichenfalls auch durch Richtlinien bzw. Beschlüsse verstärken. Wir haben für Herbst 1976 eine Plenartagung vorgesehen, auf der wir weitere aus dem IX. Parteitag der SED abzuleitende Schwerpunktaufgaben für die Rechtsprechung und deren Leitung beraten wollen, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf wichtigen Gebieten weiter zu festigen.

Der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Verantwortung des Obersten Gerichts, die einheitliche Rechtsanwendung und Auslegung der Rechtsvorschriften durch alle Gerichte zu sichern, ist noch stärkere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hier gelten ohne Einschränkung die Hinweise des IX. Parteitages der SED zur konsequenten Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus.^{6/}

Für das Oberste Gericht heißt das, die vorausschauende, politisch richtige Lösung von Grundproblemen der Rechtsprechung mit konkreten Orientierungen und politisch-fachlicher Anleitung der nachgeordneten Gerichte, insbesondere der Bezirksgerichte, sowie mit einer straffen Kontrolle über die Durchführung unserer Leitungsdokumente und Orientierungen zu verbinden. Damit wollen wir sichern, daß die Aufgaben der Rechtsprechung, die in den Verfahren auftretenden Fragen und Probleme mit dem Blick jedes Richters für die konkreten sozialen, ökonomischen und menschlichen Zusammenhänge politisch richtig gelöst werden — anders ausgedrückt: daß jeder einzelne Konflikt, gleichviel, ob es sich um eine Straftat oder einen zivil-, familien- oder arbeitsrechtlichen Konflikt handelt, in die konkreten gesellschaftlichen Zusammenhänge eingeordnet und auf der Grundlage unserer Gesetze juristisch exakt und gesellschaftlich wirksam gelöst wird.

^{4/} Vgl. Programm der SED, S. 75.

^{5/} Vgl. Programm der SED, S. 41.

^{6/} Vgl. Programm der SED, S. 41 und 42; E. Honecker, a. a. O., S. 84.

Die entscheidende Voraussetzung dafür sehen wir in der weiteren politisch-fachlichen Qualifizierung der Richter, in der weiteren Festigung ihrer Eigenverantwortung. Zugleich müssen wir in den Beratungen mit Richtern der nachgeordneten Gerichte sowie in der operativen Arbeit stärker Einfluß auf die Übereinstimmung der täglichen Arbeit mit der gesellschaftlichen Entwicklung nehmen.

Das Prinzip des demokratischen Zentralismus gebietet aber auch, daß die nachgeordneten Gerichte, insbesondere die für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Territorium verantwortlichen Bezirksgerichte, die Grundsatzrechtsprechung des Obersten Gerichts kennen und beachten bzw. über grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung das Oberste Gericht informieren.

So gab es z. B. im Bezirk Cottbus unterschiedliche Auffassungen darüber, was zu geschehen hat, wenn sich eine Gerichtskritik als fehlerhaft erweist. Das Präsidium des Bezirksgerichts meint, daß in derartigen Fällen keine Veranlassung bestehe, den Kritikbeschuß formell aufzuheben. Deshalb orientiert es „auf andere Möglichkeiten einer klärenden Zusammenarbeit mit den zu Unrecht Kritisierten“.^{7/}

Diese Frage wurde aber bereits im Jahre 1964 durch das Präsidium des Obersten Gerichts eindeutig dahingehend entschieden, daß bei fehlerhafter Gerichtskritik eine entsprechende Klarstellung durch das Gericht zu erfolgen hat, das den Kritikbeschuß erlassen hat. Es ist verpflichtet, die Fehlerhaftigkeit der Gerichtskritik dem kritisierten Organ und denjenigen Stellen mitzuteilen, die die Gerichtskritik zur Kenntnis erhalten haben.^{8/}

Auf der Grundlage dieser Entscheidung des Präsidiums des Obersten Gerichts wäre also die strittige Frage im Bezirk Cottbus sofort zu klären gewesen.

Stärkere Nutzung der Aktivität gesellschaftlicher Kräfte

Ausgehend von der Feststellung, daß die Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie die Hauptrichtung der weiteren Entwicklung unseres Staates ist, muß sich auch in der Rechtsprechung der Gerichte die Erkenntnis des IX. Parteitages umfassend durchsetzen, daß es die Stärke der sozialistischen Demokratie ist, alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu durchdringen und in immer weiterem Umfange die Aktivität, die Sachkenntnis, die Schöpferkraft der Menschen für die Gesellschaft fruchtbar zu machen.^{9/} Das zeigt sich insbesondere auch in der Massenbewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit, die die Gerichte mit ihren spezifischen Mitteln zu unterstützen haben.

Der politische Auftrag der Gerichte besteht insoweit darin, künftig verstärkt durch eine richtig differenzierte und gesellschaftlich wirksame Rechtsprechung, durch Verhandlungen vor organisierter Öffentlichkeit in den Betrieben, durch Verfahrensauswertungen, Gerichtskritiken und Empfehlungen sowie durch rechtspropagandistische Tätigkeit einen qualifizierten Beitrag zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit in allen Bereichen zu leisten. Diese Aufgabenstellung schließt ein, die Informationsbeziehungen zwischen den Gerichten und den Betrieben weiter zu verbessern.

In diesem Zusammenhang möchte ich hervorheben, daß die Forderung des Politbürobeschlusses vom 7. Mai 1974, die den Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit

^{7/} Vgl. W. Kube, „Gerichtskritiken, Hinweise und Empfehlungen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen“, NJ 1976 S. 295.

^{8/} Vgl. O.G. Urteil des Präsidiums vom 11. Januar 1964 - I PrZ - 15 - 9/63 - (NJ 1964 S. 121).

^{9/} Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 113.